

# **Satzung des Vereins**

## **„Kreuz des Südens – Southern Cross“**

### **(1) Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Kreuz des Südens – Southern Cross**“ (Im weiteren Text nur –Verein- genannt). Der Verein hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

### **(2) Zweck**

\* - Steele      ergänzt am 27. MAI 2002  
*M. Jene*

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Kindern in Südafrika – hier im besonderen die Kinder der Stadt Somerset West - auf schulischem und kulturellem Gebiet. Erreicht werden soll dies durch:

- finanzielle Zuwendungen an Schulträger zur Unterhaltung von Schulen, um einen Schulbesuch zu ermöglichen, der durch die so verbesserte finanzielle Ausstattung der Schule zu einem verbesserten Unterricht führt.
- finanzielle Zuwendungen an Einzelpersonen (Schüler) zur Bezuschussung von dringend erforderlichen Kleidungsstücken (Schuluniformen) insbesondere in den Wintermonaten (Schuhe, warme Kleidung, usw.). Von einer 100-prozentigen Bezuschussung ist nach Möglichkeit abzusehen, um den Gedanken der Eigenverantwortlichkeit zu fördern.
- auszulobende jährliche Preisgelder für besonders herausragende Leistungen von Schülern in wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Fächern. Ein kleiner Teil dieses Preisgeldes soll als Anreiz für zukünftige Leistungen in Bargeld, der überwiegende Teil jedoch in Sachleistungen ausgezahlt werden.  
Sachleistungen können in diesem Sinne  
    Unterrichts- bzw. Lernmaterial sein, das über die Standardausstattung eines Schülers hinausgeht  
    oder Bezuschussung von Fahrtkosten zu höherwertigen Ausbildungsstellen  
    oder Zuwendungen zu Lebens- und Unterbringungskosten bei auswärtiger Unterbringung (Stipendium)  
    oder ähnliches sein.
- andere, den Intensionen der vorstehenden Punkten gleichkommende Tätigkeiten, Veranstaltungen und/oder Zuwendungen.

### **(3) Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag. Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **(4) Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt)**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung  
Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Mitgliedsjahr nicht erstattet.
- Kündigung  
Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt durch Kündigung ist jeweils nur zum Ende eines Mitgliedsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

#### **(5) Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Geldbeitrag in Höhe eines Jahresbeitrages im voraus zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Verzug der Zahlung ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Die Art und Höhe dieser Verzugszinsen bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **(6) Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 8)

#### **(7) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit jedoch noch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand

- schlägt der Mitgliederversammlung auf Basis der vorhandenen Finanzmittel die Projekte des nächsten Finanzjahres zur Abstimmung vor.
- legt Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

#### **(8) Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Tagungsort ist Essen, soweit nicht von der Mitgliederversammlung anders bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das der Vorstand vor Einladung zur Mitgliederversammlung wählt; bei dessen Verhinderung wird sie von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Versammlungsleiter eine zusätzliche Stimme zu.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aktivitäten des Vereins nach §2.

Bei Satzungsänderungen oder der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Restvermögen des Vereins nach Abwicklung der Auflösung an das „Deutsche Rote Kreuz (DRK)“ zu überweisen mit der Maßgabe der Mittelverwendung auf einem der in §2 genannten Gebiete in Südafrika.

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr getroffenen Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **(9) Finanzierung**

Die zur Durchführung der in §2 genannten Zwecke erforderlichen Geldmittel sollen sowohl durch Mitgliedsbeiträge wie auch durch Einwerbung von Spenden aufgebracht werden. Zur Erleichterung der Spendeneinwerbung ist der Status des Vereins als „Gemeinnütziger Verein“ anzustreben.

Projekte und Finanzierungen der in §2 genannten Zwecke dürfen nur auf mindestens jährlicher Vorausplanung und nur bei Vorlage einer gesicherten Finanzierung der Kosten eines Projektes für den gesamten Finanzierungszeitraum begonnen werden. Insbesondere sind Stipendien oder ähnlich langfristige Unterstützungszusagen nur bei Vorhandensein der Finanzmittel für den gesamten Finanzierungszeitraum zulässig.

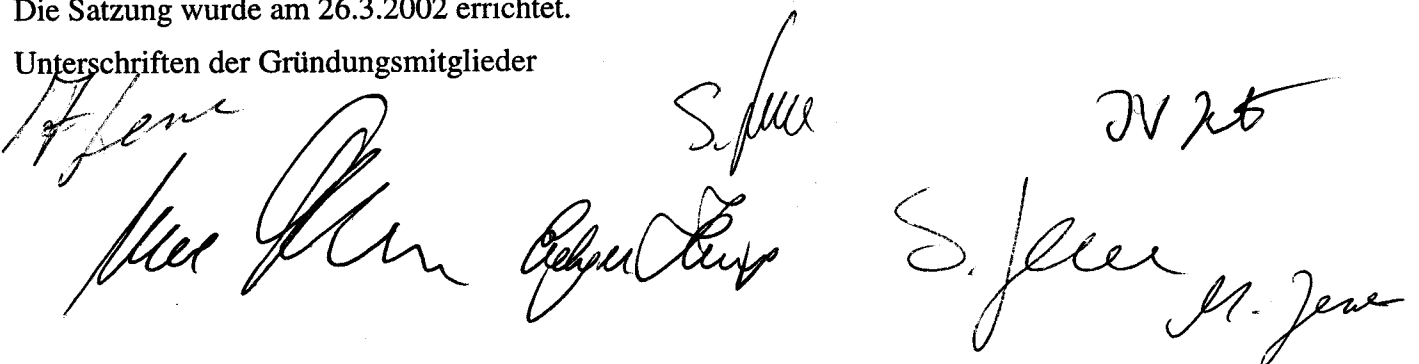
## **(10) Rechenschaft**

Der Vorstand hat zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu liefern, der der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen ist und

- der über alle Aktivitäten des Vereins seit der Offenlegung des letzten Rechenschaftsberichtes vollständig Nachweis liefert.
- der die eingesetzten Finanzmittel vollständig beziffert und den einzelnen Aktivitäten zuordnet.
- der die laufenden Verpflichtungen listet und mit voraussichtlichen Kosten darstellt.
- der die geplanten Aktivitäten inhaltlich offen legt und über die voraussichtlichen Kosten Aufschluss gibt.
- der die finanzielle Situation des Vereins nach Mitgliedern, gezahlten und offenen Beiträgen offen legt.

Die Satzung wurde am 26.3.2002 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

The image shows several handwritten signatures in black ink. There are approximately seven distinct signatures, some appearing to be initials or short names, and others being more full names. The signatures are written in a cursive style. One signature on the right side appears to be 'IV 20'.

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister  
- VR 604 - beim Amtsgericht Essen-Steele eingetragen.



Essen-Steele, den 28. Mai 2002  
Amtsgericht

*Bauermeister*  
(Bauermeister), Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

